

AZ: 01.4 - Krüger

Drucksache Nr.: 0044/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl des Stadtpräsidenten / der
Stadtpräsidentin und Verpflichtung**

A n t r a g:

Zum Stadtpräsidenten wird gewählt / zur
Stadtpräsidentin wird gewählt:

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g:

Nach § 33 Absatz 1 GO hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende zu wählen.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 33 GO i. V. m. § 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV). § 33 Abs. 4 GO wurde jüngst per Gesetz vom 24. März 2023 geändert. Die GeschORV wurde noch nicht angepasst. Die GO als höherrangiges Recht findet Anwendung.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen unter TOP 3. (0013/2023/MV) wird verwiesen.

Das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied der Ratsversammlung übernimmt dazu den Vorsitz und leitet die Wahl.

Nach der Wahl ist der / die gewählte Vorsitzende von dem Ratsmitglied, welches auch die Wahl geleitet hatte, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in seine / ihre Tätigkeit einzuführen.

Nach der Verpflichtung und der Einführung in die Tätigkeit übernimmt der / die neu gewählte Stadtpräsident/in den Vorsitz.

Unter seiner / ihrer Leitung werden die beiden Stellvertreter/innen gewählt.

Es sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jede Bewerbung ist einzeln abzustimmen.

b) Wahl nach § 33 Absatz 2 GO

Jede Fraktion kann verlangen, dass der / die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen gewählt werden (gebundenes Vorschlagsrecht).

In diesem Falle steht den Fraktionen das Vorschlagsrecht für die Wahl des / der Vorsitzenden, der / des 1. und 2. Stellvertreterin / Stellvertreters in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 / 1,5 / 2,5... usw. ergeben.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl steht das Vorschlagsrecht für den Stadtpräsidenten / die Stadtpräsidentin der CDU-Ratsfraktion zu.

Das Vorschlagsrecht für die erste Stellvertreterin / den ersten Stellvertreter hat die Sozialdemokratische Rathausfraktion der Stadt Neumünster.

Die zweite Stellvertreterin / den zweiten Stellvertreter schlägt die Ratsfraktion Die Grünen vor.

Über die jeweils vorgeschlagene Bewerberin / den Bewerber wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber ist gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Wird ein Bewerber / eine Bewerberin zurückgewiesen, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der vorschlagsberechtigten Fraktion. Die Fraktion kann den Bewerber / die Bewerberin erneut oder eine andere Bewerberin / einen anderen Bewerber vorschlagen.

In diesem Falle ist die Wahl solange zu wiederholen, bis eine Stadtpräsidentin / ein Stadtpräsident gewählt ist.

Die rechtsgültige Wahl eines Stadtpräsidenten / einer Stadtpräsidentin ist unabdingbare Voraussetzung für die Fortführung des Verfahrens (Wahl der Stellvertreter/innen).

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister